

Goal! Goal! – Des einen Freud ist des anderen Leid

Sport ist gesund, ist spannend und macht Spass. Dabei wird oft vergessen, dass Sportanlässe auch die Gesundheit der vom Veranstaltungslärm betroffenen Bevölkerung beeinträchtigen können. Eine neue Vollzugshilfe des Bundesamts für Umwelt BAFU soll Planungsbüros und Gemeinden helfen, die Sportinteressen der Bevölkerung und die Ruheinteressen der Anwohnenden angemessen zu berücksichtigen.

In der zürcherischen Gemeinde Fifawil soll die bestehende Fussballanlage (vier Fussballfelder, Beschallungsanlage und Parkplatz) um einen Kunstrasenplatz erweitert werden (siehe Abbildung unten). Da sich die Anlage mitten im Wohngebiet befindet, verlangt die Gemeinde im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens vom Gesuchsteller ein Lärmgutachten. Das Gutachten beurteilt die Lärmsituation auf der Basis der BAFU-Vollzugshilfe für die Beurteilung der Lärmbelastung von Sportanlagen. Die nötigen Angaben zum geplanten Spielbetrieb erhält der Gutachter vom Platzwart. Soll Fifawil der Erweiterung zustimmen? Was kann der Gemeinde als Entscheidungsgrundlage dienen?

Hilfe vom BAFU

In der Lärmschutzverordnung (LSV) gibt es für Lärm von Sportanlagen keine zahlenmässig festgelegten Belastungsgrenzwerte. Der Lärm solcher Anlagen ist daher im Einzelfall zu beurteilen. Seit Mai 2013 steht den Gemeinden und den Planungsbüros die BAFU-Vollzugshilfe «Lärm von Sport-

anlagen» für eine Beurteilung der Lärmbelastung durch Sportanlagen zur Verfügung. Sie definiert Richtwerte und zeigt auf, wie die deutsche Sportanlagenverordnung (18. BImSchV) als Beurteilungshilfe beigezogen werden kann.

Für neue Sportanlagen inklusive bestehende Anlagen, die nach dem 1. Januar 1985 (Inkrafttreten USG) bewilligt wurden, gelten die Richtwerte für Neuanlagen. Für die Änderung von bestehenden Anlagen (Bewilligung vor dem 1. Januar 1985) sind die Richtwerte etwas weniger streng.

Unabhängig von der Einhaltung von Richtwerten gilt es, die Emissionen von Sportanlagen im Sinne der Vorsorge so weit wie möglich zu begrenzen. Dazu gehört auf jeden Fall die Überprüfung des Standortes der Anlagen.

Die Vollzugshilfe gilt für alle Grössen und Arten von Sportanlagen: von der

Daniela Kauf
Fachstelle Lärmschutz
Tiefbauamt, Ingenieur-Stab
Baudirektion Kanton Zürich
Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich
Telefon 043 259 55 27
daniela.kauf@bd.zh.ch
www.laerm.zh.ch

Lärm



Fallbeispiel Gemeinde Fifawil: Wohn- und Sportnutzung in direkter Nachbarschaft – ist die Erweiterung um einen Kunstrasenplatz zulässig?

Quelle: Gis-Browser ZH, Bearbeitung FALS



In der Gemeinde Blattersellen wird die Erstellung von 15 neuen Fussballplätzen neben einer Wohnzone mit der Empfindlichkeitsstufe (ES) II diskutiert. Inwiefern das Vorhaben in dieser Form umgesetzt werden kann, muss erst noch überprüft werden.

Quelle: www.duebendorf.ch, Bearbeitung FALS

kommunalen Schulsportanlage über Skateparks bis hin zum Fussballstadion für 20 000 Zuschauer. Zur Sportanlage zählen auch Einrichtungen, die mit der Sportanlage in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen, namentlich auch die Parkplätze.

Lärmkonflikte frühzeitig erkennen

Wichtig ist die Beurteilung der Lärmbelastung von Sportanlagen vor allem bei Anlagen, die in nächster Nähe zu Wohn-, aber auch zu Wohn- und Gewerbebezonen liegen. Besonders bei angrenzenden Wohnzonen mit der Empfindlichkeitsstufe II können die Richtwerte der BAFU-Vollzugshilfe für Neuanlagen schnell einmal überschritten sein.

Sportanlagen in direkter Nachbarschaft zu Industrie- und Gewerbebezonen sind in der Regel unproblematisch.

Um Konfliktpotenzial mit angrenzender Wohnnutzung zu reduzieren, ist

der Lärmthematik möglichst früh in der Planung – am besten schon im Rahmen der Richtplanung – Beachtung zu schenken.

Bewilligung mit Einschränkung

Nicht immer kann eine Sportanlage die in der BAFU-Vollzugshilfe definierten Belastungsrichtwerte einhalten. In diesem Fall müssen betriebliche Massnahmen umgesetzt werden (zum Beispiel Einschränkung der Betriebszeit oder Verzicht auf eine Beschallungsanlage). Diese Betriebs- und Nutzungseinschränkungen sind im Rahmen der Bau- bzw. der Betriebsbewilligung durch die Gemeinde zu verfügen.

Gemäss der Vollzugshilfe kommt den Beschallungsanlagen im Hinblick auf die Störung der Anwohner eine entscheidende Bedeutung zu. Entsprechend ist diesem Aspekt bei der Planung und beim Betrieb der Anlagen grosse Aufmerksamkeit zu schenken.

Nicht aus den Augen lassen

Die Lärmbeurteilung der Sportanlagen beruht immer auf Annahmen zu Betriebszeiten, Zuschaueraufkommen sowie zum Einsatz der Beschallung. Deshalb ist es sinnvoll, im Rahmen der Bau- bzw. Betriebsbewilligung einen jährlichen Nachweis des tatsächlichen Betriebs zu verlangen. Werden die grundlegenden Annahmen später wesentlich geändert, muss eine Neubeurteilung der Lärmsituation vorgenommen werden.

Es darf ein bisschen mehr sein ...

Die Gemeinde Fifawil jedenfalls kann mit gutem Gewissen der Erweiterung ihrer Fussballanlage zustimmen. Das Lärmgutachten zur Erweiterung der Fussballanlage kommt nämlich zum Schluss, dass mit einem neuen Kunstrasenfeld die gesetzlichen Anforderungen unter Berücksichtigung von Auflagen (Betriebs- und Nutzungseinschränkungen) eingehalten werden können. Die Sportinteressen der Bevölkerung und die Ruheinteressen der Anwohnenden sind in diesem Fall angemessen berücksichtigt worden.

Unterlagen und Informationen

In den Internetbereichen des BAFU und des CB (Cercle Bruit) unter www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/01712/index.html?lang=de www.laerm.ch/de/laermsoegen/alltagslaerm/sportanlagen/sportanlagen.html finden sich Links, noch mehr Informationen und Unterlagen zum Thema.